

ARTIKEL 95

Alle Richter, Schöffen und Mitglieder der gesellschaftlichen Gerichte werden durch die Volksvertretungen oder unmittelbar durch die Bürger gewählt. Sie erstatten ihren Wählern Bericht über ihre Arbeit. Sie können von ihren Wählern abberufen werden, wenn sie gegen die Verfassung oder die Gesetze verstoßen oder sonst ihre Pflichten gröblich verletzen.

1. Mit Satz 1 dieses Artikels wird der demokratische Grundsatz der Wahl aller Richter, Schöffen und Mitglieder der gesellschaftlichen Gerichte verfassungsmäßig bestimmt. Die gesetzlich festgelegte Wahl für alle Richter des Obersten Gerichts seit 1949, für alle Schöffen seit 1952, für alle Richter der Bezirks- und Kreisgerichte und für die Mitglieder der Konflikt- und Schiedskommissionen seit 1960 beziehungsweise 1964 entspricht der seit Bestehen der Deutschen Demokratischen Republik kontinuierlich immer weiter vervollkommenen sozialistischen Demokratie in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens. In völligem Gegensatz dazu - auch auf diesem Gebiet den westdeutschen Staat als historisch zurückgeblieben und undemokratisch charakterisierend - werden die westdeutschen Richter vom Justizminister auf Lebenszeit ernannt. Damit sind sie jeder Kontrolle und Verantwortlichkeit gegenüber dem Volk entzogen und können als zuverlässige Stütze des staatsmonopolistischen Systems fungieren.

Das Gerichtsverfassungsgesetz der Deutschen Demokratischen Republik bestimmt im einzelnen die Wahl, Verantwortlichkeit und Abberufung der Richter und Schöffen. So legt das Gesetz fest, daß die Richter des Obersten Gerichts auf Vorschlag des Staatsrates von der Volkskammer, identisch mit ihrer eigenen Wahlperiode, jeweils auf die Dauer von 4 Jahren gewählt werden. Die Wahl findet innerhalb von 3 Monaten nach der Neuwahl der Volkskammer statt. Ebenfalls für die Dauer von 4 Jahren werden auf Vorschlag des Ministers der Justiz im Einvernehmen mit den jeweils zuständigen Ausschüssen der Nationalen Front die Direktoren und Richter der Bezirksgerichte durch die Bezirkstage und die Direktoren und Richter der Kreisgerichte durch die Kreistage beziehungsweise Stadtverordnetenversammlungen in Stadtkreisen oder Stadtbezirksversamm-